



Rat der  
Europäischen Union

020001/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 12/05/20

Brüssel, den 12. Mai 2020  
(OR. en)

7465/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0046 (NLE)**

---

MAR 56

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Im Namen der Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle im Zeitraum 2020 - 2024 zu vertretender Standpunkt

---

---

7465/20

AMM/mhz/cw

TREE.2

**DE**

IM NAMEN DER UNION  
IM HAFENSTAATKONTROLLAUSSCHUSS DER PARISER VEREINBARUNG  
ÜBER DIE HAFENSTAATKONTROLLE IM ZEITRAUM 2020 - 2024  
ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

I. Grundsätze und Leitlinien zum Standpunkt, der im Namen der Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertreten ist

I.1. Grundsätze

Im Rahmen des Hafenkontrollausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) obliegt den Mitgliedstaaten, die durch die Pariser Vereinbarung gebunden sind und die im Interesse der Union gemeinsam handeln, Folgendes:

- a) Sie handeln im Einklang mit den von der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> verfolgten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der internationalen Standards für Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung von Verschmutzung und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord durch eine drastische Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe, die durch strikte Einhaltung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Codes zu erzielen ist;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

- b) sie setzen sich dafür ein, dass die Mitglieder der Pariser Vereinbarung ein einheitliches Konzept für die wirksame Durchsetzung dieser internationalen Normen an Bord von Schiffen verfolgen, die in ihren Hoheitsgewässern fahren und ihre Häfen anlaufen;
- c) sie kooperieren im Rahmen der Pariser Vereinbarung, um ein umfassendes Überprüfungssystem zu schaffen und die Überprüfungslasten gerecht aufzuteilen, insbesondere durch Festlegung der jährlichen Überprüfungspflichten nach der vereinbarten Methodik in Anlage 11 der Pariser Vereinbarung;
- d) sie setzen sich im Rahmen der Pariser Vereinbarung dafür ein, dass für die Überprüfung von Schiffen geeignete zuständige Behörden unterhalten werden, denen die erforderliche Zahl von Mitarbeitern, insbesondere von qualifizierten Besichtigern, z. B. durch Einstellungen, zugewiesen wird;
- e) sie stellen sicher, dass die im Rahmen der Pariser Vereinbarung beschlossenen Maßnahmen mit dem internationalen Recht und insbesondere den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Codes für die Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord im Einklang stehen;

- f) sie setzen sich dafür ein, dass mit anderen Stellen der Hafenstaatkontrolle gemeinsame Konzepte ausgearbeitet werden;
- g) sie gewährleisten die Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere den Bereichen Außenbeziehungen, Sicherheit und Umwelt.

## I.2. Leitlinien

Die Mitgliedstaaten, die durch die Pariser Vereinbarung gebunden sind und die im Interesse der Union gemeinsam handeln, sind bestrebt, die folgenden Maßnahmen der Pariser Vereinbarung zu unterstützen:

1. Die Annahme folgender Elemente des Risikoprofils zur gezielten Erfassung von zu überprüfenden Schiffen:
  - a) die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten entsprechend der Formel, die im Rahmen der Pariser Vereinbarung entwickelt wurde und im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission<sup>1</sup> angegeben ist;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Flaggenstaat-Kriterien (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 1).

- b) die Liste über die Leistung der anerkannten Organisationen entsprechend der vom Ausschuss auf seiner 37. Tagung im Mai 2004 angenommenen Methodik (TOP 4.5.2);
- c) die durchschnittliche Mängel- und Festhaltequote für die Formel zur Bestimmung der Leistung des Unternehmens gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission<sup>1</sup>;

2. Die möglichst rasche Durchsetzung einer alternativen Erstellungsmethode für die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten, die vom Ausschuss auf seiner 52. Tagung im Mai 2019 gebilligt wurde, um für Gerechtigkeit bei der Erstellungsmodus, ungeachtet der Größe der Flotte, zu sorgen;
3. Die Annahme der Änderungen oder Aktualisierungen der Verfahren und Leitlinien der Pariser Vereinbarung mit Rechtswirkung, die mit den durch die Richtlinie 2009/16/EG verfolgten Zielen, insbesondere der Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs, der Verhütung von Verschmutzung und der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Leistung von Unternehmen (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 4).

II. Verfahrensregeln für die jährlichen Präzisierungen des Standpunkts, der im Namen der Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung zu vertretend ist

Vor jeder Jahrestagung des Ausschusses werden die notwendigen Schritte unternommen, damit der im Namen der Union zu formulierende Standpunkt den einschlägigen Informationen, die der Kommission mitgeteilt werden, und etwaigen Dokumenten, die zur Erörterung bei der Tagung anstehen und Themen betreffen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, gemäß den in Nummer I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Auf der Grundlage der genannten Informationen und Dokumente übermittelt die Kommission daher rechtzeitig vor der betreffenden Ausschusstagung dem Rat ein vorbereitendes Dokument, in dem die spezifischen Elemente des vorgeschlagenen im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts im Einzelnen darlegt sind, zur Prüfung und Genehmigung.

---